

Nr. 529 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, sowie die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a Abs. 1 des B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch die rechtliche Etablierung, die Weiterentwicklung und die Nutzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank (Transparenzportal) ein höchstmögliches Maß an Transparenz und effizientem Mitteleinsatz im Bereich von Förderungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder zu gewährleisten.

Artikel 2

Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Transparenzdatenbank gebietskörperschaftenübergreifend von Bund und Ländern nach Maßgabe der gegenständlichen Vereinbarung entsprechend dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank 2012 (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2023 umgesetzt wird. Soweit in dieser Vereinbarung auf das Transparenzdatenbankgesetz 2012 verwiesen wird, ist diese Fassung maßgeblich.

(2) Um unerwünschte Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden und einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten, kommen die Vertragsparteien zudem überein,

1. gemeinsam eine einheitliche Struktur zur homogenen Erfassung von Leistungsangeboten in der Transparenzdatenbank gebietskörperschaftenübergreifend zu erarbeiten,
2. bei Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 vorzunehmen sowie
3. vor Gewährung einer Förderung eine personenbezogene Abfrage gemäß § 32 Abs. 5 und 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 vorzunehmen.

Artikel 3

Rechtliche Grundlagen für eine gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank

(1) Um gebietskörperschaftenübergreifend eine vollständige und einheitliche Datenbasis zu erreichen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Transparenzdatenbank nach den Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 gebietskörperschaftenübergreifend umzusetzen. Für die Länder gilt diese Verpflichtung mit folgenden Ausnahmen:

1. Als in der Transparenzdatenbank verpflichtend zu erfassende Leistungen gelten nicht
 - a) Einlagen und Beiträge aus öffentlichen Mitteln jeder Art, die von einem Land in seiner Eigenschaft als Gesellschafter an eine Kapitalgesellschaft geleistet werden, an der das Land alleine oder gemeinsam mit einer anderen Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar 100% des Grund- oder Stammkapitals besitzt, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung
 - b) Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge nach § 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 sowie

- c) Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen nach § 10 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012.
2. Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren sind nur nach Maßgabe einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam und einvernehmlich erfolgten Festlegung zu erfassen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Erlassung der für die Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Rechtsgrundlagen. Dabei ist sicherzustellen, dass auf deren Basis Leistungsangebote, personenbezogene Daten und Abfragen nach Art. 2 Abs. 2 Z 2 und 3 dieser Vereinbarung
1. zu Leistungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden,
 2. zu Leistungen, die im Hoheitsbereich gewährt werden,
 3. zu Leistungen, die Rückschlüsse auf Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulassen, und
 4. zu Leistungen, die von den Vertragsparteien verschiedenen Rechtsträgern, welche der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 16, 17 und 18 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, unterliegen, abgewickelt werden,
- erfasst, übermittelt bzw. durchgeführt werden.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Zusammenhang insbesondere,
1. leistungsdefinierende Stellen im Sinne des § 15 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 einzurichten, diese mit den erforderlichen Rechten auszustatten und sicherzustellen, dass die leistungsdefinierenden Stellen Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank erfassen sowie Abfragen nach Art. 2 Abs. 2 Z 2 durchführen,
 2. leistende Stellen im Sinne des § 16 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, je Leistungsangebot festzulegen, diese mit den erforderlichen Rechten auszustatten und sicherzustellen, dass die leistenden Stellen die Transparenzdatenbank mit Mitteilungen befüllen,
 3. abfrageberechtigte Stellen im Sinne des § 17 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 je Leistungsangebot festzulegen, diese mit den erforderlichen Rechten auszustatten und sicherzustellen, dass die abfrageberechtigten Stellen Abfragen aus der Transparenzdatenbank nach Art. 2 Abs. 2 Z 3 durchführen sowie
 4. sicherzustellen, dass organisatorische Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, die die Erzielung einer vollständigen und einheitlichen Datenbasis zum Ziel haben, umgesetzt werden.

Artikel 4

Transparenzdatenbank – Koordinierungsausschuss

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor Inangriffnahme einer Maßnahme zur gebietskörperschaftenübergreifenden Weiterentwicklung der Transparenzdatenbank einen Koordinierungsausschuss einzuberufen. Für die Einberufung ist jene Vertragspartei zuständig, die die Umsetzung dieser Maßnahme plant.
- (2) Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus Vertretern des Bundes und der Länder zusammen. Den Vorsitz des Koordinierungsausschusses und deren Geschäfte führt das Bundesministerium für Finanzen.

Artikel 5

Umsetzung von Weiterentwicklungen der Transparenzdatenbank

- (1) Jene Vertragspartei, die beabsichtigt, eine Maßnahme nach Art. 4 Abs. 1 in Angriff zu nehmen, hat den anderen Vertragsparteien die Zielsetzungen, die mit der in Verhandlung stehenden Maßnahme erreicht werden sollen, im Koordinierungsausschuss schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.
- (2) Für den Fall, dass alle oder einzelne Vertragsparteien übereinkommen, eine Maßnahme nach Art. 4 Abs. 1 umzusetzen, wird von den die Maßnahme befürwortenden Vertragsparteien gegebenenfalls eine Änderung der gegenständlichen Vereinbarung oder eine neue Vereinbarung nach Art. 15a B-VG vorbereitet und den zuständigen Organen vorgelegt.

Artikel 6

Analyse von Doppel- bzw. Mehrfachförderungen

- (1) Um einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz gebietskörperschaftenübergreifend zu gewährleisten, kommen die Vertragsparteien überein, die von Bund und Ländern in die Transparenzdatenbank eingemeldeten Daten über alle Bereiche dahingehend zu analysieren, ob Doppel- bzw. Mehrfachförderungen gebietskörperschaftenübergreifend vorliegen.

(2) Die Vertragsparteien bilden zu diesem Zweck für jeden Themenbereich eine fachliche Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern des Bundes und der Länder zusammensetzt.

(3) Die fachlichen Arbeitsgruppen tagen beginnend ab Jänner 2025 und werden zumindest einmal im Halbjahr vom Bundesministerium für Finanzen einberufen. Zwischen Einberufung einer Sitzung und deren Termin hat eine Frist von vier Wochen zu liegen.

(4) Den Vorsitz der Arbeitsgruppe und deren Geschäfte führt das Bundesministerium für Finanzen und das im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz jeweils vorsitzführende Bundesland.

Artikel 7

Kosten

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung trägt jede Partei die bei ihr anfallenden Kosten selbst.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 73/2013, außer Kraft.

Artikel 9

Umsetzungszeitpunkte

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

1. innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung die zur Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen Rechtsgrundlagen in Kraft zu setzen,
2. sicherzustellen, dass personenbezogene Daten zu Leistungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Z 1 dieser Vereinbarung spätestens innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung in die Transparenzdatenbank übermittelt werden,
3. sicherzustellen, dass personenbezogene Daten zu Leistungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Z 2 und Z 3 dieser Vereinbarung spätestens innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung in die Transparenzdatenbank übermittelt werden, sowie
4. sicherzustellen, dass personenbezogene Daten zu Leistungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Z 4 dieser Vereinbarung spätestens innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung in die Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Artikel 10

Geltungsdauer, Abänderung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Eine Abänderung dieser Vereinbarung ist schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

(3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Vertragsparteien mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien in Kraft.

(4) Kündigt eine Vertragspartei diese Vereinbarung, dürfen die von dieser Vertragspartei gemeldeten Daten weiterhin verarbeitet werden.

Artikel 11

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Finanzen hinterlegt. Dieses hat allen Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Anlässlich der Krisen der letzten Jahre sind die staatlichen Ausgaben stark gestiegen. Sowohl die Bewältigung der COVID-19-Pandemie als auch der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine erforderten neben unmittelbaren gesundheitspolitischen und humanitären Maßnahmen die Bereitstellung budgetärer Mittel, um Haushalte und Unternehmen von staatlicher Seite zu unterstützen und dadurch den Fortbestand von Betrieben zu gewährleisten und Menschen in sozialer Notlage zu entlasten. Die nach wie vor andauernde Energiekrise erfordert zudem ein rasches Voranschreiten der Dekarbonisierung. Schwerpunkte bilden dabei zum Beispiel die Unterstützung von Haushalten bei der Umstellung auf nachhaltige Energiesysteme, die Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie oder die Förderung der Energieunabhängigkeit und Steigerung der Energieeffizienz sowie die Forschung und Entwicklung von CO₂-neutralen Technologien und Produktionsprozessen. Ein Großteil der dafür von Bund und Ländern herangezogenen budgetären Mittel wird in Form von Förderungen bereit gestellt.

Da die aktuellen Krisen mehr denn je erfordern, dass Förderungen treffsicher und zielgerichtet ausbezahlt werden, sind Bund und Länder im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 gemeinsam übereingekommen, ein höchstmögliches Maß an Transparenz und Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel gewährleisten zu wollen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung soll die Transparenzdatenbank als Instrument für ein effizientes Förderungswesen gebietskörperschaftenübergreifend etabliert und deren Nutzung sowohl durch den Bund als auch die Länder flächendeckend ermöglicht werden.

In diesem Sinne enthält die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank die von Bund und Ländern gemeinsam festgelegten Prämissen für eine gebietskörperschaftenübergreifende Verwirklichung. Um eine valide Datenbasis zu erreichen, die es Abwicklungsstellen ermöglicht, belastbare Entscheidungen in Förderprozessen zu treffen, und zielgerichtete Auswertungen zulässt, sind Bund und Länder übereingekommen, die Transparenzdatenbank im Grundsätzlichen nach den Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung der vom Ministerrat am 22. November 2023 angenommenen Regierungsvorlage umzusetzen. Dadurch wird sichergestellt, dass Bund und Länder die Transparenzdatenbank grundsätzlich in demselben Umfang und in der selben Struktur verwenden bzw. befüllen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art. 15a Abs. 1 B-VG und Art. 50 L-VG.

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit den anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann abgeschlossen. Vereinbarungen, die – wie im Gegenstand – auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden.

Die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde von Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer unter Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse für das Land Salzburg unterzeichnet.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Zu den finanziellen Auswirkungen wird insbesondere auf Art. 7 der Vereinbarung verwiesen.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen (übernommen aus der RV des Bundes):

Zu Art. 1:

Art. 1 enthält die von Bund und Ländern gemeinsam im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG festgelegten Zielsetzungen.

Zu Art. 2:

Abs. 1 enthält das Übereinkommen der Vertragsparteien, dass die Transparenzdatenbank nach Maßgabe der gegenständlichen Vereinbarung nach den Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 in der Fassung der vom Ministerrat am 22. November 2023 angenommenen Regierungsvorlage gebietskörperschaftenübergreifend umgesetzt werden soll. Zudem ist im Interesse der textlichen Straffung eine allgemeine Verweisungsbestimmung vorgesehen, die eine statische Verweisung auf das

Transparenzdatenbankgesetz in der genannten Fassung vorsieht. Abs. 2 Z 1 beinhaltet das Übereinkommen von Bund und Ländern, gemeinsam Strukturen für eine homogene Erfassung von Leistungsangeboten zu erarbeiten. Aufgrund des Umstandes, dass Bund und Länder eine Vielzahl unterschiedlicher Förderungen vergeben, soll durch die gegenständliche Festlegung erreicht werden, dass heterogene Strukturen, beispielsweise in der Konzeption von Förderungsprogrammen, in der Transparenzdatenbank dennoch in einer möglichst einheitlichen Form erfasst werden. Bei der Erarbeitung wird zB darauf zu achten sein, dass viele – inhaltlich verschiedene – Fördermaßnahmen nicht in einem einzigen Leistungsangebot abgebildet werden, da nur so zielgerichtete Auswertungen aus der Transparenzdatenbank möglich sind.

Abs. 2 Z 2 beinhaltet das Übereinkommen von Bund und Ländern, dass vor Konzeption eines neuen Förderungsprogrammes über das Transparenzportal überprüft werden soll, ob es bereits ähnlich gelagerte Förderungsprogramme, mitunter von anderen Gebietskörperschaften, gibt. Diese Verpflichtung besteht für den Bund bereits aufgrund des derzeit geltenden § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014.

Abs. 2 Z 3 beinhaltet das Übereinkommen von Bund und Ländern, dass vor Gewährung einer Förderung eine personenbezogene Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorgenommen werden soll. Auch diese Verpflichtung existiert für den Bund bereits aufgrund des derzeit geltenden § 17 Abs. 2 ARR 2014.

Um gebietskörperschaftenübergreifend einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten und unerwünschte Doppel- und Mehrfachförderungen auf Ebene der konkreten Förderungsempfänger zu vermeiden, sind Bund und Länder übereingekommen, dass diese Verpflichtungen alle Vertragsparteien gleichermaßen umfassen sollen.

Zu Art. 3:

Das Transparenzdatenbankgesetz 2012 regelt als (einfaches) Bundesgesetz für den Bund verpflichtend die Rahmenbedingungen zur Umsetzung und den Betrieb der Transparenzdatenbank. Um eine einheitliche und valide Datenbasis zu erreichen, sind Bund und Länder übereingekommen, dass auch die Länder die Transparenzdatenbank grundsätzlich nach den Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 befüllen und nutzen.

Anknüpfend an die derzeit geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 73/2013, sollen aber von den Ländern nur jene Leistungen verpflichtend einzumelden sein, welche aufgrund der derzeit geltenden Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank bereits als Leistungsangebot in der Transparenzdatenbank zu erfassen sind. Davon nicht umfasst sind die in Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c aufgezählten Leistungsarten bzw. Untergliederungen. Hingegen umfasst ist von der Einmeldung der Länder weitestgehend die Leistungsart „Förderung“ nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012. Zusammengefasst wird durch das Übereinkommen von Bund und Ländern erreicht, dass gebietskörperschaftenübergreifend eine einheitliche und valide Datenbasis zu folgenden Untergliederungen des Förderungsbegriffes nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 zukünftig vorliegen wird:

- direkte Förderungen nach § 8 Abs. 1 Z 4 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter nach § 8 Abs. 1 Z 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Mitgliedsbeiträge nach § 8 Abs. 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Spenden und Jubiläumsgelder nach § 8 Abs. 1 Z 3 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Wiedergutmachungen nach § 8 Abs. 1 Z 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Zahlungen an Intermediäre nach § 8 Abs. 1 Z 7 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Auf freiwilliger Ebene soll es den Ländern unbenommen sein, auch von der Verpflichtung nicht umfasste Leistungsarten in der Transparenzdatenbank zu erfassen und Mitteilungen darauf zu übermitteln (zB Gesellschafterzuschüsse nach § 8 Abs. 1 Z 2 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012).

Entsprechend den Gesprächen zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 sollen zudem Wirkungsziele und -indikatoren von den Ländern nicht verpflichtend in die Transparenzdatenbank einzumelden sein, sondern nur nach Maßgabe der zwischen Bund und Ländern getroffenen Festlegungen. Auch in diesem Punkt soll es den Ländern unbenommen sein, auf freiwilliger Ebene Wirkungsziele und -indikatoren in der Transparenzdatenbank zu erfassen bzw. übermitteln.

Im Rahmen der Verhandlungen zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 sind Bund und Länder übereingekommen, dass die Transparenzdatenbank von den Ländern im Grundsätzlichen in demselben Umfang und in derselben Struktur wie vom Bund befüllt und verwendet wird. Neben Daten zu Förderungen,

die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben und vom Großteil der Länder bereits jetzt auf freiwilliger Ebene in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden, sollen in Zukunft in diesem Sinne auch

- Daten zu Leistungen, die im Hoheitsbereich gewährt werden,
 - Daten zu Leistungen, die Rückschlüsse auf Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulassen, sowie
 - Daten zu Leistungen, die von den Vertragsparteien verschiedenen Rechtsträgern, welche der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 16, 17 und 18 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG), BGBl. Nr. 144, unterliegen, abgewickelt werden,
- in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden.

Die Übermittlung von Daten zu Leistungen, die im Hoheitsbereich vergeben werden, bedarf in verfassungsrechtlicher Hinsicht aufgrund der Vorgaben des Legalitätsprinzips nach Art. 18 B-VG einfachgesetzlicher Rechtsgrundlagen. Für deren Erlassung ist jener Gesetzgeber zuständig, in dessen Kompetenz die Regelung jener Materie fällt, der die einzumeldende Leistung zuzuordnen ist. Auch die Verpflichtung ausgelagerter Einheiten zur Datenübermittlung bedarf einfachgesetzlicher Transformationsmaßnahmen, für deren Regelung je nach Materienkompetenz entweder der Bundes- oder der Landesgesetzgeber zuständig ist.

Ausgelagerte Einheiten sollen – wie bereits derzeit für den Bund durch das Transparenzdatenbankgesetz 2012 verpflichtend vorgesehen – dann zur Einmeldung in die Transparenzdatenbank verpflichtet sein, wenn diese der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Das betrifft z. B. Kapitalgesellschaften, an deren Kapital der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträgern zu mindestens 50% beteiligt ist. Um eine einheitliche und valide Datenbasis zu erreichen, sollen auch Gemeinden und Gemeindeverbände analog zu anderen Abwicklungsstellen von der Einmeldepflicht umfasst sein, wenn sie als Abwicklungsstellen fungieren. Das ist dann der Fall, wenn Gemeinden oder Gemeindeverbände der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Da sich die Rechnungshofkontrolle im Wesentlichen auf Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern bezieht, ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass die erforderlichen Ressourcen für eine Anbindung bzw. Einmeldung von Daten in die Transparenzdatenbank vorliegen. Nicht umfasst ist davon die Einmeldung von Leistungen, die von Gemeinden zu einem im eigenen Wirkungsbereich erstellten Leistungsangebot ausbezahlt werden.

Abs. 3 Z 1 bis 3 regelt die organisatorischen Strukturen, die die Vertragsparteien zur Erfüllung der gegenständlichen Vereinbarung umzusetzen haben. In diesem Sinne werden definierende, leistende und abfrageberechtigte Stellen im Sinne der §§ 15 bis 17 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 festzulegen sein.

Abs. 3 Z 4 beinhaltet das Übereinkommen von Bund und Ländern, dass auch organisatorische Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 gleichermaßen von beiden Gebietskörperschaften umgesetzt werden. Zu denken wäre dabei etwa an Vollständigkeitserklärungen zur Erfassung von Leistungsangeboten und Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits jetzt von Bundesstellen einmal jährlich dem Bundesminister für Finanzen übermittelt werden. Dadurch können Abwicklungsstellen beispielsweise über bestehende technische Übermittlungsschwierigkeiten in fundierter Weise informiert werden.

Zu Art. 4:

Um auch in Zukunft gebietskörperschaftenübergreifende Weiterentwicklungen effizient und zielgerichtet vorzubereiten und umzusetzen, regelt Art. 4, wie in prozessualer Hinsicht vorzugehen ist, wenn eine oder mehrere Vertragsparteien andeuten, derartige Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Dieser Prozess soll sich ausschließlich auf Maßnahmen beziehen, die nicht vom Transparenzdatenbankgesetz 2012 in der in Art. 2 genannten Fassung umfasst sind.

Zu Art. 5:

Art. 5 sieht vor, dass die Vor- und Nachteile einer Maßnahme im gebietskörperschaftenübergreifenden Kontext in dem Koordinierungsausschuss diskutiert werden sollen. Abs. 2 stellt klar, dass bei Befürwortung einer solchen Maßnahme durch einzelne oder alle Vertragsparteien die weiteren Schritte zur formalrechtlichen Umsetzung vorbereitet werden sollen.

Zu Art. 6:

Im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 sind Bund und Länder übereingekommen, auf Basis der von beiden Gebietskörperschaften in einheitlicher Form übermittelten Daten, zu analysieren, ob Doppel- oder Mehrfachförderungen vorliegen. Durch diese Analyse sollen der politischen Ebene

fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Konzeption zukünftiger Förderungsprogramme zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. 7:

Die Kosten, die z. B. im Zuge der Anbindung von ausgelagerten Stellen zur Übermittlung von Mitteilungen anfallen, hat jede Partei selbst zu tragen.

Zu Art. 9:

Da insbesondere die technische Anbindung von ausgelagerten Einheiten an die Transparenzdatenbank, die Förderungen abwickeln und ausbezahlen, eine gewisse Vorlaufzeit benötigt, werden unterschiedliche Umsetzungszeitpunkte definiert.

Zu Art. 8 sowie Art. 10 und 11:

Die Art. 8 sowie 10 und 11 enthalten formelle Schlussbestimmungen, die den Gepflogenheiten entsprechen und verfassungs- und völkerrechtliche Vorgaben umsetzen sollen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs. 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.